

Beglaubigte Abschrift

Die Übersendung geschieht zum Zwecke der Zustellung!

Az.: 15 L 2106/15

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

V.V.V.

der Ratsgruppe NPD/Die Rechte im Rat der Stadt Dortmund,

[REDACTED]

Antragstellerin

[REDACTED]

g e g e n

den Rat der Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund, 44122 Dortmund, Gz.: 30/Jus-1 P 33.661 (1),

Antragsgegner,

[REDACTED]

wegen Kommunalrechts (hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung)

hat die 15. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 10. Dezember 2015

durch

[REDACTED]

beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.
Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Streitwert wird auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag der Antragstellerin,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache als Gruppe im Rat der Stadt Dortmund zu behandeln,

ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis ergehen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO, §§ 294, 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO –).

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

Der von ihr geltend gemachte Anspruch ist in der Hauptsache darauf gerichtet, dass der Antragsgegner ihr die Rechte als Gruppe aus § 56 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) gewährt. Dass dieser Status zum maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung gegeben ist, hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht. Es kann nicht mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass die

Antragstellerin in einem Hauptsacheverfahren eine Verpflichtung des Antragsgegners erreichen könnte, sie als Gruppe anzuerkennen mit der Folge, finanzielle Zuwendungen nach § 56 Abs. 3 S. 1 GO NRW zu erlangen.

Gemäß § 56 Abs. 3 S. 1 GO NRW gewährt die Gemeinde unter anderem Gruppen Zuwendungen zu bestimmten Aufwendungen. Nach der hier maßgeblichen Regelung des § 56 Abs. 1 GO NRW ist eine Gruppe eine freiwillige Vereinigung von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Das Vorliegen der Gruppeneigenschaft muss für den Zuwendungsanspruch positiv feststehen.

Auch wenn die Kammer hinsichtlich des Vorliegens des Tatbestandsmerkmals „auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung“ keine Bedenken hegt, da beide Gruppenmitglieder rechtsextremen Parteien angehören, die sich rechtskonservativ und kritisch in der Asyl- und Ausländerpolitik präsentieren, hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht, dass der Zusammenschluss vom 28. Mai 2015 „zum Zwecke eines möglichst gleichgerichteten Wirken“ vollzogen worden ist. Ob der erforderliche Zweck verfolgt werden soll, bemisst sich allgemein nach den Vereinbarungen im Rahmen des Zusammenschlusses und ihrer tatsächlichen Anwendung sowie den Bekundungen der Mitglieder des Zusammenschlusses, soweit sich die Erklärungen als glaubhaft erweisen.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschlüsse vom 20. Juni 2008 –15 B 788/08 –, vom 12. Dezember 2014 –15 B 1139/14 – und vom 28. Januar 2015 –15 A 2439/14 –, sämtlich bei juris abrufbar.

Insofern reicht die bloße Bekundung der Absicht gleichgerichteten Wirkens eines anspruchstellenden Zusammenschlusses ebenso wenig aus wie vereinzelte gemeinschaftliche Aktion. Vielmehr muss sich aus den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalles der zuverlässige Schluss ergeben, dass der Zusammenschluss nachhaltig auf das gleichgerichtete Zusammenwirken ausgerichtet ist.

In Anwendung dieser Grundsätze ist das erforderliche Merkmal von der Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht worden. An verwertbaren Indizien liegen das Statut vom 28. Mai 2015 sowie die Erläuterungen vom 29. Mai 2015 und Auszüge aus Sitzungsniederschriften der Ratssitzungen vom 7. Mai 2015, 25. Juni 2015 und 3. September 2015 vor, wobei die von den Gruppenmitgliedern am 7. Mai 2015

dargelegten Aktivitäten nicht zu berücksichtigen sind, da sie vor dem Zusammenschluss entfaltet worden sind.

Ausweislich § 4 Abs. 1 des Statuts werden Sitzungen der Gruppe durch einen Terminplan bestimmt. Diese Gruppensitzungen sollen mindestens einmal im Monat, möglichst eine Woche vor der regulären Rats- und Ausschusssitzung stattfinden.

Die Antragsteller haben weder einen entsprechenden Terminplan vorgelegt noch überhaupt ausgeführt, dass, wann und wo derartige Gruppensitzungen bislang stattgefunden haben. Ob das in der Ratssitzung vom 25. Juni 2015 und 3. September 2015 gemeinsame Vorgehen der Gruppenmitglieder auf einem tatsächlichen gleichgerichteten Zusammenwirken fußt oder nicht vielmehr der beiderseitigen Zugehörigkeit zu einer rechtsextremen Partei geschuldet ist, hat die Antragstellerin nicht näher dargelegt. Denn gleiches Abstimmungsverhalten bedeutet nicht zwingend, dass ein Zusammenschluss nachhaltig auf das gleichgerichtete Zusammenwirken ausgerichtet ist. In der praktischen Ratsarbeit ist es keine Seltenheit, dass Ratsmitglieder auch fraktionsübergreifend gleichlautend abstimmen. Im Übrigen ergibt sich zwar nicht aus den selektiv von der Antragstellerin übersandten Auszügen der Sitzungsniederschrift vom 3. September 2015, aber aus dem im Internet der Stadt Dortmund vollständig eingestellten Protokoll der Sitzung, dass die Ratsmitglieder [REDACTED] und [REDACTED] z.B. zu Top 8.3, 9.5 und 9.9 unterschiedliches Abstimmungsverhalten zeigten.

Indiz für ein gemeinsames Zusammenwirken sind allenfalls die im gesamten Zeitraum bislang einzigen gemeinsamen Anfragen der Gruppenmitglieder zu der Ratssitzung vom 25. Juni 2015 (Top 11.2). Weitere gemeinsame Anfragen sind allerdings in der nachfolgenden Zeit nicht erfolgt. Nach dem 3. September 2015 ist keinerlei gemeinsame Aktivität von der Antragstellerin dargelegt worden. Soweit sie noch mit Antragschrift vom 12. Oktober 2015 gegenüber dem Gericht wider besseren Wissens behauptet hat, dass das gemeinsame Vorgehen der Gruppenmitglieder sich unter anderem auch in der Ratssitzung vom 1. Oktober 2015 fortgesetzt habe, musste sie diese Behauptung mit Schriftsatz vom 23. November 2015 dahingehend revidieren, dass das Ratsmitglied [REDACTED] krankheitsbedingt an der Ratssitzung vom 1. Oktober 2015 überhaupt nicht teilgenommen hat.

Obwohl ausweislich des Internetauftritts der Stadt Dortmund noch am 12. November 2015 eine Ratssitzung stattgefunden hat, sind hierzu keinerlei weitere Aktivitäten der Gruppe dargelegt worden.

Darüber hinaus sind keinerlei Bemühungen vorgetragen oder ersichtlich, die in der Vereinbarung vom 28. Mai 2015 niedergelegten Kernziele der Gruppe in die Tat umzusetzen.

Soweit die Antragstellerin Rechte aus einer ihrer Meinung nach von dem Antragsgegner anerkannten Gruppenbildung der Ratsmitglieder [REDACTED] und [REDACTED] dem zunächst nach dessen Ausscheiden das Ratsmitglied [REDACTED] und diesem wiederum das Ratsmitglied [REDACTED] aus der Reserveliste folgten, für sich herleiten möchte, übersieht sie, dass es in diesem Verfahren einzig um die Frage des Vorliegens einer Gruppenbildung zwischen den Ratsmitgliedern [REDACTED] und [REDACTED] geht.

Bei der vorzunehmenden Gesamtschau dieser Vorgänge kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass das erforderliche Merkmal für eine Gruppeneigenschaft zum Zeitpunkt dieser gerichtlichen Entscheidung vorliegt. Das verwirklichte gleichgerichtete Wirken ist zu marginal, um einen hinreichend zuverlässigen Schluss auf das Vorliegen des streitigen Merkmals zu erlauben. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig ein hinreichend sicherer Schluss auf den Zweck des Zusammenschlusses möglich wird. Es kann zur Zeit aber ebenso wenig ausgeschlossen werden, dass tatsächlich nur ein finanzieller Zweck der wahre Grund des Zusammenschlusses ist. Diese Unaufklärbarkeit geht zu Lasten der Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes. Da mit dem vorliegenden Verfahren eine Vorwegnahme der Hauptsache verbunden ist, war der nach Nr. 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Kommunalverfassungsstreitverfahren anzusetzende Betrag von 10.000 € auch in diesem Eilverfahren festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss zu 1. muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen den Beschluss zu 2. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.



Beglaubigt

[Redacted signature area]